

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 140/2013
Informationsvorlage Jugend öffentlich ☒ Wischnewski, Stephan nicht öffentlich ☐		
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	11	20.06.2013
Bundeskinderschutzgesetz hier: Sachstand zur Umsetzung in Mettmann und Kooperationsvereinbarung mit den Trägern		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Der am 13.09.2012 im Jugendhilfeausschuss getroffene Beschlussvorschlag zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben aus dem BKiSchG (Bundeskinderschutzgesetz) befindet sich in der praktischen Umsetzung.

Für die dort beschlossene „3-säulige“ Kooperation zwischen dem Caritasverband im Kreis Mettmann, SKFM Mettmann e.V. und dem Jugendamt der Stadt Mettmann im Bereich des präventiven Kinderschutzes, konkret für die Durchführung der Frühe Hilfen in der Stadt Mettmann liegt sowohl ein Konzept (siehe Verwaltungsvorlage und Anlage zum Jugendhilfeausschuss 13.09.2012, Vorlage 200/2012) als auch eine aktuelle Kooperationsvereinbarung (siehe Anlage) vor.

Die beiden durch die Trägerkooperation von Caritas und SKFM erbrachten Arbeitsschwerpunkte: Beratungsarbeit mit einem niedrigschwelligen, adressaten- und milieugerechten Zugangskonzept sowie die Einsatzkoordination der Familienhebamme sind bereits praktisch tätig. Die Abdeckung des kompletten Angebotsspektrums bzw. die effektive Nutzung der gesamten Synergien erfolgt schlussendlich mit der Besetzung der gekoppelten Stelle Familienbesuchsdienst/Beratung von Berufsheimnisträgern in kommunaler Trägerschaft, die voraussichtlich zum 01.08.2013 erfolgt.

Die entsprechenden Landesfördermittel für die partielle Refinanzierung der Familienhabamme i.H.v. jeweils 12.572 € für die Jahre bis 2012 bis 2015 sind beantragt und befinden sich in der finalen Bearbeitung des Ministeriums.

Für ausgesuchte Modellprojekte im Rahmen der Frühen Hilfen bestand die Möglichkeit bereits rückwirkend für das Jahr 2012 Zuwendungen in Form einer Projektförderung beim MFKJS zu beantragen. Für den Einsatz der Familiehebamme im Kontext des Elterncafés MeKi konnten so erfreulicherweise 7.417,16 € akquiriert und an die beiden Träger weitergeleitet werden.

Im relevantesten Querschnittsbereich zu den Frühen Hilfen, dem kommunalen Netzwerk gegen Kinderarmut ist ebenfalls ein weiterer Ausbau angestrebt. Geplant ist, den oben thematisierten Familienbesuchsdienst der Stadt Mettmann mit der Aufgabenwahrnehmung der (neu zu installierenden) Netzwerkkoordination gegen Kinderarmut zu koppeln und den Stellenumfang somit auf 28 Wochenstunden zu erweitern.

Die dafür erforderlichen Mittel sollen im vollen Umfang durch eine dreijährige Projektförderung des LVR finanziert werden.

Bislang nehmen 28 der 168 Jugendämter in NRW an dem entsprechenden LVR-Modellprojekt „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ teil. Für den dritten Förderzyklus ab 01.08.2013 ist die Aufnahme fünf weiterer Kommunen vorgesehen.

Das Jugendamt Mettmann hat im März eine entsprechende Interessensbekundung abgegeben und ist am 15.04.2013 zur Antragstellung zugelassen worden. Durch die enge Zusammenarbeit im Antragsverfahren mit dem Landesjugendamt und die entsprechenden dortigen Rückmeldungen darf eine positive Bescheidung erhofft werden.

Mit den damit verbunden weiteren personellen Kapazitäten erschließen sich weitere deutliche Synergieeffekte z.B. für den Ausbau von Präventionsketten, Partizipationsmöglichkeiten und Netzwerkausbau.

Für zwei weitere Schwerpunkte des BKiSchG gibt es seit April 2013 aktuelle Umsetzungsempfehlungen des Landesjugendamtes.

Für den Bereich, der die Führungszeugnisse für Ehrenamtliche nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII regelt, werden vom LVR die Arbeitshilfen des Landesjugendrings NRW zu Führungszeugnissen bei Ehrenamtlichen empfohlen.

Mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den entsprechenden örtlichen Vereinen sollen auf der Basis einer dort veröffentlichten Mustervorlage bis Ende des Jahres 2013 entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen werden (Download der Arbeitshilfe und Vorlage ist unter www.ljr-nrw.de/index.php?id=131 möglich).

Die rechtlichen Verpflichtungen des kommunalen Jugendhilfeträgers zur Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe werden dezidiert in den „Orientierungshilfen zur Umsetzung der Regelungen in den §§ 79, 79a SGB VIII“ beschrieben.

Die entsprechende Publikation steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: [www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/dokumente/85/130425 Umsetzung 79 und 79a SGB VIII.pdf](http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/dokumente/85/130425_Umsetzung_79_und_79a_SGB_VIII.pdf)

Fazit der Expertise ist, dass dies einen extrem umfangreichen und langjährigen Prozess darstellt und für die Aufgabe ein hohes Maß an fachspezifischen Kenntnissen in den Bereichen Moderation (von Aushandlungsprozessen) sowie Qualitätsentwicklung und Controlling notwendig ist.

Nach Ansicht der Landesjugendämter LWL und LVR kann weder diese Ressource noch Kompetenz in den wenigsten Kommunen vorgehalten werden und wäre folglich extern zu organisieren.

Als ratsam wird zunächst die Beschränkung auf einzelne bis zu drei Schlüsselprozesse angesehen und das der erste Focus auf die Erzieherischen Jugendhilfe (Kommunaler Sozialdienst, in anderen Kommunen ASD) gelegt werden sollte, da hier die besten Voraussetzungen für eine konstruktive Qualitätsentwicklung vorliegen würden.

Aufgrund der komplexen Ausgangslage und der anderen anstehenden Aufgaben im Jugendamt ist als Umsetzungsbeginn das Jahr 2014 geplant.